



Bayerischer
Bezirkstag

Bayerischer Bezirkstag
Ridlerstraße 75
80339 München
T. 089/21 23 89-0
F. 089/29 67 06
info@bay-bezirke.de

Ausgabe 4 / 2018

Bezirkstag.info

Aus dem Inhalt

Urteil zu Fixierungen im Rahmen der
öffentlich-rechtlichen Unterbringung

Reform der Pflegeberufe
Rahmenbedingungen auf Bundesebene nun fix

Anrechnung des Landespflegegeldes
Stellungnahme des Bayerischen Bezirkstags

Editorial.	3
Gesundheit	
Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz	4
Fixierung im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Unterbringung. . .	5
Reform der Pflegeberufe	7
Soziales	
Bundesteilhabegesetz und Bayerisches Teilhabegesetz	8
Anrechnung des Landespflegegeldes	10
Umwelt	
Maßnahmen zur Reduktion des Feinsediment-Eintrags in Gewässern.	11
Bayerischer Bezirkstag	
Psychisch Kranke unterstützen	12
Bildungswerk Irsee	
Bildungsangebot: Palliative Versorgung.	13
Vernetzungstreffen für Psychiatrie-Erfahrene.	13
Personalia	
Konferenz der Leiter der Gesundheitsunternehmen bestätigt Thomas Düll als ihren Sprecher.	14
Veranstaltung	
Gunzenhausener luK-Tage 2018.	15
Termin	
Fachmesse ConSozial 2018.	16

Impressum

Herausgeber:
 Bayerischer Bezirkstag
 Ridlerstraße 75
 80339 München
 089 21 23 89 0
info@bay-bezirke.de
www.bay-bezirke.de

Verantwortlich für den Inhalt:
 Stefanie Krüger,
 Geschäftsführendes
 Präsidialmitglied

Redaktion:
 Constanze Hölzl

Erscheinungstermin:
 10. Oktober 2018

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

„wenn morgen Wahl wäre...“ – so lautet regelmäßig die Sonntagsfrage. Und die Antwort darauf sorgt, jedenfalls bezogen auf die anstehende bayerische Landtagswahl, seit einigen Wochen für erhebliche Unruhe.

Übermorgen ist es nun soweit. Am 14. Oktober entscheiden die Wahlberechtigten in Bayern nicht nur über die künftige Zusammensetzung ihres Landtags, sondern auch darüber, wer in den kommenden fünf Jahren die Geschicke in den obersten kommunalen Selbstverwaltungsorganen, den Bezirkstagen der sieben bayerischen Bezirke, lenken soll.

Auch der Bayerische Bezirkstag als Kommunalen Spitzenverband der Bezirke wird seine Gremien, in die jeder Bezirkstag entsprechend seiner Größe Delegierte entsendet, im Nachgang der jetzigen Bezirkswahl neu konstituieren.

Für uns ist dies eine willkommene Gelegenheit, all Denjenigen an dieser Stelle herzlich zu danken, die sich in der zurückliegenden Amtsperiode in ihrem Bezirkstag und auch in den Gremien des Verbands aktiv und wohlgermerkt ehrenamtlich engagiert haben. Durch ihren Einsatz konnte der Bezirkstag in den vergangenen fünf Jahren einiges erreichen. Das Bayerische Maßregelvollzugsgesetz, das Bundesteilhabegesetz samt seinem bayerischen Ausführungsgesetz und nicht zuletzt das intensiv vorbereitete und in der Schlussphase heftig umstrittene Bayerische Psychisch-Kranken-Hilfegesetz – sie alle tragen auch die Handschrift der politischen und fachlichen Expertise der bayerischen Bezirke.



Josef Mederer, Präsident des Bayerischen Bezirkstags und Stefanie Krüger, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Bezirkstags

Dabei geht es uns aber nicht um uns selbst oder die eigene Reputation. Die Bezirkstage sind die kommunalen „Sozialparlamente“. Sie kümmern sich um gesellschaftspolitisch wichtige Themen wie die Verwirklichung der Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderung, die Hilfe zur Pflege, eine qualitätsvolle moderne medizinische und psychosoziale Versorgung psychisch kranker Menschen, wie um die regionale Kultur- und Heimatpflege sowie Natur- und Umweltbelange. Dabei setzen sie sich insbesondere für diejenigen Menschen ein, die ihre Interessen selbst nicht oder nur sehr schwer mit der notwendigen politischen Wirkmächtigkeit vertreten können.

Dass die neuen Bezirkstage wie auch der neu konstituierte Bayerische Bezirkstag ihre demokratische Arbeit in diesem Selbstverständnis fortsetzen können, ist uns beiden Auftrag und Herzensangelegenheit zugleich.

Josef Mederer

Stefanie Krüger

Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz

Aufgaben und Herausforderungen

Nachdem nun zum 1. August 2018 der Hilfeteil des neuen bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes (Art. 1 bis 4 PsychKHG) in Kraft getreten ist und die Reform der öffentlich-rechtlichen Unterbringung zum 1. Januar 2019 (Art. 5 ff. PsychKHG) wirksam werden wird, sind bei der Umsetzung der Vorgaben des neuen Gesetzes je nach Thema die Staatsregierung, aber auch die Bezirke gefordert.

Letztere müssen den gesetzlichen Auftrag des Art. 1 PsychKHG, die Errichtung und den Betrieb flächendeckender Krisendienste, stemmen, soweit das nicht wie in Oberbayern und in Mittelfranken bereits erfolgt ist. Die nächsten bezirksweiten Krisendienstangebote werden voraussichtlich zum 1. Januar 2020 ans Netz gehen. Das ist ein ehrgeiziger Plan, wenn man bedenkt, wie viele Mitarbeitende hierfür gewonnen und qualifiziert werden müssen, mit wie vielen Netzwerkpartnern ein gemeinsames Verständnis der Aufgabe entwickelt und ein gemeinsamer Weg der Umsetzung entworfen werden muss. Ehrgeizig auch deshalb, weil Institutionen künftig eng zusammen arbeiten müssen, deren Handeln ganz unterschiedlichen gesetzlichen Regeln folgt – hier wären beispielhaft Polizei und Krisendienst zu nennen. Ein erster Schritt ist, in den fünf dazukommenden Bezirken die Entscheidung über die Ansiedelung und Trägerschaft der Leitstelle zu treffen.

Weiter hat der Gesetzgeber aufgegeben, dass die Leitstellen unter einer bayernweit einheitlichen Rufnummer erreichbar sein müssen. Diese Vorgabe lässt sich nur erfüllen, wenn sich die Bezirke auf eine gemeinsame technische Lösung verständigen. Eine solche Lösung könnte auch einheitliche Dokumentationsstandards und eine gemeinsame Evaluation ermöglichen. Deswegen werden derzeit unter Begleitung des Bezirkstags soweit wie möglich gemeinsame Entscheidungen der Bezirke vorbereitet. Bei allen regionalen Besonderheiten, die bei der Umsetzung des Gesetzes berücksichtigt werden müssen, ist es das Ziel aller Beteiligten, ein gemeinsames Verständnis über Krisenintervention zu entwickeln und gemeinsamen Qualitätskriterien verpflichtet zu sein.

Ein weiteres Thema ist die gemeinsame Sicherstellung der Qualifikation der neuen Krisendienstmitarbeiterinnen und -mitarbeiter. Einen Teil des Bedarfs kann das Bildungswerk des Bayerischen Bezirkstags in Kloster Irsee über eine zentrale Schulungsmaßnahme abdecken.

Der flächendeckende Ausbau der Krisendienste mit den entsprechenden Netzwerken wird auch Auswirkungen auf bestehende psychosoziale Versorgungsangebote haben, allen voran die Sozialpsychiatrischen Dienste. Dementsprechend haben sich nun Bezirke und Vertreterinnen und Vertreter der LAG FW unter Beteiligung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zu einem Begleitgremium unter Federführung des Bezirkstags zusammengefunden.

Zum Inkrafttreten der Reform der öffentlich-rechtlichen Unterbringung gem. Art. 5 bis 38 PsychKHG am 1. Januar 2019 plant die Staatsregierung, vorläufige Verfahrensvorschriften zu diesen Regelungen vorzulegen. Die 2019 neu zu errichtende Fachaufsichtsbehörde soll dann in enger Abstimmung mit der Praxis endgültige Verfahrensvorschriften verfassen. Im Rahmen dieser Vorschriften werden auch die Abstimmungsprozesse mit Polizei und Kreisverwaltungsbehörden im Vorfeld, während und bei Beendigung der Unterbringung konkreter geregelt werden.

Das PsychKHG hat schon bei der Gesetzgebung viel frischen Wind in die Kommunikation aller an der Versorgung psychisch kranker Menschen beteiligten Akteure gebracht. Durch die intensive Begleitung der Gesetzgebung und die vielen Diskussionsrunden sind sie ein bisschen näher zusammengerückt. Bei der Umsetzung des Gesetzes brauchen wir den Rückenwind, denn es liegt noch viel Arbeit vor uns!

Celia Wenk-Wolff
Referentin Bayerischer Bezirkstag
c.wenk-wolff@bay-bezirke.de

Fixierungen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Unterbringung

Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 24. Juli 2018

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Urteil vom 24. Juli 2018 (Az. 2 BvR 309/15 und 2 BvR 502/16,) entschieden, dass die nicht nur kurzfristige Fixierung von Patientinnen und Patienten auch dann einen Eingriff in das Grundrecht auf Freiheit der Person darstellt, wenn dem Betreffenden auf richterliche Anordnung bereits seine Freiheit durch Unterbringung in einer Einrichtung entzogen ist. Eine solche Maßnahme bedürfe einer ausreichend bestimmten eigenen Ermächtigungsgrundlage.

Gegenstand der Entscheidung sind das bayerische Unterbringungsgesetz und das PsychKHG Baden-Württemberg. Dass das bayerische Unterbringungsgesetz insoweit verfassungswidrig ist, war auch von Seiten der Staatsregierung bereits vermutet worden. Die mit den Art. 5 bis 38 BayPsychKHG am 1. Januar 2019 in Kraft tretende Reform der öffentlich-rechtlichen Unterbringung in Bayern sieht im Vorgriff auf das Urteil bereits einen Richtervorbehalt für längere oder regelmäßig wiederkehrende Fixierungen, aber auch bei Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum oder der Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch unmittelbaren Zwang vor. Derzeit wird geprüft, ob damit der Auftrag des BVerfG schon ausreichend erfüllt ist, ggf. kann es noch geringfügige Nachbesserungen bis Mitte 2019 geben.

In seinem Urteil hat das BVerfG zwischen der Freiheits**beschränkung** durch eine kurzfristige bzw. weniger als 5-Punkt-Fixierung, wenn also nicht alle Gliedmaßen fixiert sind, und der Freiheits**entziehung** durch eine nicht nur kurzfristige oder eine bei einer Fixierung aller Gliedmaßen (sog. 5- bis 7-Punkt-Fixierung) unterschieden. Freiheitsbeschränkende Maßnahmen stehen gemäß Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG unter einem Gesetzesvorbehalt, d.h. sie sind nur dann rechtmäßig, wenn ihre Voraussetzungen gesetzlich ausreichend bestimmt geregelt sind und diese Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt sind.

Freiheitsentziehende Maßnahmen stehen dagegen gem. Art 104 Abs. 2 Satz 2 GG unter einem individuellen Richtervorbehalt, d.h. jede einzelne Maßnahme muss richterlich genehmigt sein. „Kurzfristig“ sind laut BVerfG Fixierungen von maximal einer halben Stunde Dauer. Fixierungen sind nur als ultima ratio möglich, wenn keine weniger einschränkende Maßnahme zur Verfügung steht – auch das sieht das BayPsychKHG vor.

Die Rahmenbedingungen für die Durchführung einer Fixierung müssen nach dem Urteil ebenfalls gesetzlich geregelt sein. Hierzu zählen die Anordnung und Überwachung der Fixierungsmaßnahme durch einen Arzt, die Dokumentation der maßgeblichen Gründe hierfür, ihrer Durchsetzung, Dauer sowie die Art der Überwachung. Handelt es sich um besonders intensive Fixierungsmaßnahmen unter Einsatz von Bauch- und Kopfgurten (5- oder 7-Punkt-Fixierung), muss grundsätzlich eine Eins-zu-eins-Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal vorgesehen werden. Hinzu kommt die Verpflichtung, die Betroffenen nach Beendigung der Maßnahme auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Zulässigkeit der durchgeführten Fixierung gerichtlich überprüfen zu lassen.

Um den Richtervorbehalt praxisgerecht umzusetzen, hält das BVerfG eine richterliche Bereitschaft von 6 bis 21 Uhr an allen Tagen der Woche für erforderlich. Diese ist ab sofort zu organisieren. Sollte eine vorherige Entscheidung wegen der Eilbedürftigkeit der Maßnahme nicht möglich sein, was auch nach Erkenntnis des BVerfG eher der Regelfall sein dürfte, ist die Entscheidung im Sinne einer Überprüfung einzuholen, solange die Person fixiert ist. Andernfalls ist sie auf die Möglichkeit der nachträglichen richterlichen Überprüfung hinzuweisen.

Unmittelbar gilt das Urteil nur für Fixierungen im Rahmen der öffentlich rechtlichen Unterbringung.

In den Leitsätzen hat das BVerfG allerdings Kernaussagen zu Fixierungen von Patienten allgemein getroffen. Weder in den Leitsätzen noch in der Urteilsbegründung sind Hinweise zu finden, dass Fixierungen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Unterbringung grundsätzlich anders als solche im Rahmen einer zivilrechtlichen Unterbringung gem. § 1906 BGB oder während des Maßregelvollzugs zu beurteilen wären. Das besondere hoheitliche Gewaltverhältnis im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Unterbringung scheint die Wertung einer 5- oder 7-Punkt-Fixierung, die länger als 30 Minuten andauert, als Freiheitsentziehung nicht zu beeinflussen.

Es ist also davon auszugehen, dass die Rechtsprechung bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit von Fixierungen im Rahmen einer zivilrechtlichen Unterbringung oder im Maßregelvollzug diese Rechtsprechung des BVerfG zu Grunde legen wird, die Anforderungen an Fixierungen in anderen Rechtsrahmen als der öffentlich-rechtlichen Unterbringung also im Lichte der Rechtsprechung des BVerfG weiter entwickelt werden. Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales hat als Fachaufsicht über den Maßregelvollzug konsequenter Weise rasch nach der Urteilsverkündung die entsprechende Umsetzung im Maßregelvollzug

angewiesen und als Fachaufsicht bei der öffentlich-rechtlichen Unterbringung eine sofortige Umsetzung auch in diesem Rahmen angeordnet und das Inkrafttreten der Reform zum 1. Januar 2019 nicht abgewartet.

Das Urteil hat auch erhebliche Auswirkungen auf somatische Krankenhäuser, in denen Fixierungen nach wissenschaftlichen Erhebungen häufiger stattfinden als in psychiatrischen Fachkliniken. Einige Gerichte ordnen bei Genehmigung der Fixierung gleich die Eins-zu-eins-Betreuung mit an.

Der Präsident des Bayerischen Bezirktags, Josef Mederer, hat das Urteil begrüßt, auch deswegen, weil mit dem Richtervorbehalt die schwere Verantwortung der Entscheidung für den mit einer Fixierung verbundenen Grundrechtseingriff auf mehrere Schultern verteilt wird, die des anordnenden Arztes und die des genehmigenden Richters.

*Celia Wenk-Wolff
Referentin Bayerischer Bezirktag
c.wenk-wolff@bay-bezirke.de*

Reform der Pflegeberufe

Rahmenbedingungen auf Bundesebene nun fix

Seit dem letzten Beitrag zur Pflegeberufereform (siehe *Bezirketags.info 2/2018*) wurden am 2. Oktober 2018 die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung sowie die Finanzierungsverordnung für die berufliche Ausbildung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Der Bayerische Bezirketag begrüßt die Reform. Sie soll den Pflegeberuf durch die mit dem neuen Ausbildungskonzept und der generalistischen Ausrichtung verbundene Flexibilität in den möglichen Einsatzbereichen deutlich attraktiver machen.

Zur Erinnerung: Die Reform führt die bisherigen drei Ausbildungen in der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege zu einer neuen und generalistisch ausgerichteten beruflichen Pflegeausbildung mit einem einheitlichen Berufsabschluss zusammen. Die Ausbildung zur Pflegefachkraft dauert in Vollzeit drei Jahre, die neue berufliche Pflegeausbildung startet 2020.

Bis zuletzt wurden an der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung noch Veränderungen vorgenommen. Eine betrifft den Pflichteinsatz in der psychiatrischen Versorgung für Auszubildende eines anderen Trägers als einer psychiatrischen Fachklinik: Nun sind 120 Stunden im dritten Ausbildungsjahr vorgesehen. Dies ist eine deutliche Verschlechterung zum Status quo mit 200 Pflichteinsatzstunden (noch besser wären 240 Stunden). Der Pflichteinsatz wird damit leider weder der Bandbreite psychiatrischer Pflege, noch den tatsächlichen Anforderungen im Berufsalltag gerecht. In allen anderen Settings – in der eigenen Häuslichkeit, auf somatischen Stationen bzw. Kliniken, in einer Wohneinrichtung/Heim – sind psychisch kranke Menschen zu finden und entsprechend zu versorgen. Ein Pflichteinsatz in der psychiatrischen Versorgung ist auch für die hochschulische Pflegeausbildung sinnvoll.

Vorhaltekosten der Pflegeschulen sind Fixkosten

Auch bei der Finanzierungsverordnung wurde bis zuletzt korrigiert. Für die bezirklichen Pflegeschulen an entscheidender Stelle. Vorhaltekosten der Pflegeschulen sind Fixkosten, denn diese ändern sich auch bei einer geringen Veränderung der Schülerzahlen im Laufe eines Schuljahres nicht grundsätzlich. Sie sollen verlässlich refinanziert sein. Der Hauptausschuss des Bayerischen Bezirketags begrüßte am 27./28. September 2018 in Bad Kissingen die Korrektur des Bundesrates. Sie schafft verlässliche Regelungen zur Finanzierung der Vorhaltekosten der Pflegeschulen.

Auf Bundesebene sind die rechtlichen Rahmenbedingungen nun festgezurr. Bezüglich des Gestaltungsspielraumes auf Landesebene hat der Hauptausschuss des Bayerischen Bezirketags bereits am 17. Mai 2018 seine Forderungen zur Umsetzung formuliert (siehe *Bezirketags.info 2/2018*). Hierzu zählen zum Beispiel die Einführung eines Verhältnisses 1:15 Lehrkräfte auf Ausbildungsplätze oder die Refinanzierung der Praxisbegleitung im Umfang von 1,3 Unterrichtsstunden pro Schüler und Woche.

Gerade die Planung und Koordination der praktischen und theoretischen Phasen werden noch anspruchsvoller und sind zeitaufwändig. In den ersten Jahrgängen ab 2020 wird es daher wichtig sein, die Auszubildenden durch Praxisanleitung und -begleitung gut zu unterstützen. Die diesbezüglichen Gestaltungsspielräume auf Landesebene müssen nun genutzt werden.

Katharina Schmidt
Referentin Bayerischer Bezirketag
k.schmidt@bay-bezirke.de

Bundesteilhabegesetz (BTHG) und Bayerisches Teilhabegesetz (BayTHG)

Zum Stand der Umsetzung

Vereinbarung zum „Budget für Arbeit“ geschlossen

Durch das Bundesteilhabegesetz ist das „Budget für Arbeit“ als Alternative zur Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen neu in das Gesetz aufgenommen worden. Damit können Menschen mit Behinderungen anstelle einer Beschäftigung in der Werkstatt ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufnehmen. Der Arbeitgeber erhält dafür einen Lohnkostenzuschuss und der Leistungsberechtigte die erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz. Zur Umsetzung dieser neuen Beschäftigungsmöglichkeit haben das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, das Inklusionsamt beim Zentrum Bayern Familie und Soziales sowie der Bayerische Bezirkstag eine Vereinbarung zu den Finanzierungsmodalitäten und zum Verfahren geschlossen. Danach übernehmen die Bezirke die Lohnkostenzuschüsse, während die Kosten der Anleitung und Begleitung vom Inklusionsamt getragen werden. Darüber hinaus stellen die Integrationsfachdienste im Auftrag des Inklusionsamts den Umfang der Minderleistung der Betroffenen sowie den Umfang der notwendigen Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz fest.

Empfehlungen zu den Kooperationsvereinbarungen zwischen Bezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten

Die Zusammenarbeit der Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe und der Bezirke als überörtliche Träger der Sozialhilfe wird angesichts der neuen Aufgaben und Zuständigkeiten immer wichtiger. Das Bundesteilhabegesetz schreibt vor, dass die Leistungen im Bereich der Eingliederungshilfe sozialraumorientiert ausgestaltet werden müssen. Bei einer alleinigen Zuständigkeit der Bezirke für die Leistungen der Eingliederungshilfe würde es den Landkreisen und kreisfreien Städten an einem

rechtlichen Anknüpfungspunkt für ein eigenes Tätigwerden für Menschen mit Behinderung fehlen. Gleiches gilt angesichts der Alleinzuständigkeit der Bezirke für die Leistungen der Hilfe zur Pflege seit dem 1. März 2018.

Der bayerische Landesgesetzgeber hat deshalb im Bayerischen Teilhabegesetz die Bezirke, die Landkreise und kreisfreien Städte und die Gemeinden dazu verpflichtet, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eng und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu unterstützen. Das Gesetz verpflichtet die bayerischen Bezirke, mit den Landkreisen und kreisfreien Städten Kooperationsvereinbarungen über ihre Zusammenarbeit abzuschließen. Die Kommunalen Spitzenverbänden haben dazu eine gemeinsame Empfehlung zu den möglichen Inhalten solcher Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen. Darin werden insbesondere Empfehlungen zur Zusammenarbeit im Bereich der Planung, der Beratung, der Einzelfallhilfe und zur Umsetzung gegeben.

Aufgrund der sich teilweise stark unterscheidenden Strukturen auf örtlicher Ebene wurde bewusst darauf verzichtet, eine Musterkooperationsvereinbarung zu erarbeiten. Die Parteien jeder einzelnen Kooperationsvereinbarung haben so die Möglichkeit, sowohl die Regelungsgegenstände als auch die Regelungstiefe der Zusammenarbeit individuell nach den Erfordernissen der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Rahmenvereinbarung zur Errichtung von gemeinsamen Pflegestützpunkten

Die Verhandlungen zwischen den Kranken- und Pflegekassen sowie dem Bayerischen Bezirkstag, dem Bayerischen Landkrestag und dem Bayerischen Städtetag dauern an. An dem Entwurf des neuen Rahmenvertrags, der den alten, gekündigten Rahmenvertrag ersetzen wird, wird intensiv gearbeitet. Allerdings sind noch einige wesentliche Regelungspunkte zu klären.

Modellprojekt „Begleiteter Übergang Werkstatt – Allgemeiner Arbeitsmarkt (BÜWA)“

Das Modellprojekt zur Förderung des Übergangs von der Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (BÜWA) wurde vom Hauptausschuss des Bayerischen Bezirktags im November 2017 bis zum 30. November 2019 verlängert. Entsprechend der Verlängerung der Laufzeit wurde die Anzahl der teilnehmenden Personen auf insgesamt 575 Personen aufgestockt. Aufgrund des aktuellen Sachstands lässt sich feststellen, dass die angestrebte Teilnehmerzahl bis zum Ende des Projektlaufzeitraums keinesfalls erreicht werden wird. Zum 30. September 2018 gab es 237 Teilnehmende an dem Projekt.

Positiv ist allerdings, dass von den 237 Teilnehmenden bereits 84 Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt werden konnten, wovon lediglich sechs Beschäftigte das Arbeitsverhältnis bisher abgebrochen haben. Dies bedeutet eine Vermittlungsquote auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt von 32,9 Prozent der Teilnehmenden. Damit ist die Zielsetzung des Projekts, dass ein Drittel der Teilnehmenden auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt werden kann, erreicht. Im Hinblick darauf kann der bisherige Verlauf des Projekts als Erfolg gewertet werden.

Gesamtplanverfahren: Sachstand der Arbeitsgruppe nach § 99 AVSG zur Entwicklung eines Bedarfsbemessungsinstruments

Mit der durch das BTHG ausgelösten personenzentrierten Neuausrichtung der Eingliederungshilfe wird zwingend eine optimierte Gesamtplanung als Grundlage einer bedarfsdeckenden Leistungserbringung erforderlich. Der Betroffene wird künftig in das Verfahren aktiv einbezogen und sein Wunsch- und Wahlrecht berücksichtigt. Die

Gesamtplanung erfolgt umfassend unter ganzheitlicher Perspektive. Den Beginn des Prozesses der Gesamtplanung bilden die Beratung und Unterstützung sowie die Bedarfsermittlung anhand eines Bedarfsermittlungsinstruments. Sofern Hinweise auf Beteiligung anderer Sozialleistungsträger wie der Pflegekasse bestehen, sind diese zu beteiligen. Nach der Bedarfsermittlung erfolgen die Bedarfsfeststellung und die Feststellung der durch die jeweiligen Träger zu erbringenden Leistungen. Optional kann dazu eine Gesamtplankonferenz durchgeführt werden. Die Ergebnisse werden im Gesamtplan zusammengebracht.

Ein Kernpunkt hierbei ist die Bedarfsermittlung und -feststellung. Sie erstreckt sich nach den Vorgaben des BTHG und BayTHG auf alle Lebenslagen der Menschen mit Behinderungen. Die „Große Runde“ der Arbeitsgruppe nach § 99 AVSG hatte nach drei Treffen soweit ein gemeinsames Verständnis der Begriffe und Anforderungen des BTHG und BayTHG hergestellt, dass die Beauftragung von zwei Unterarbeitsgruppen erfolgen konnte. Eine hat die Überarbeitung des ärztlichen Berichts inzwischen weitgehend abgeschlossen, die Überarbeitung des Sozialberichts dauert noch an. Diese Unterarbeitsgruppe hat eine „Mini-Testreihe“ der erarbeiteten Version zwischengeschaltet, so dass die ursprüngliche abschließende Verabschiedung durch die „Große Runde“ am 4. Oktober verschoben werden musste, um die Ergebnisse der Testphase noch einarbeiten zu können.

Peter Wirth
Referent Bayerischer Bezirktag
p.wirth@bay-bezirke.de

Julia Neumann-Redlin
Referentin Bayerischer Bezirktag
j.neumann-redlin@bay-bezirke.de

Anrechnung des Landespflegegeldes auf die Leistungen der Sozialhilfe

Ebenso wie beim Familiengeld gab es Rechtsunsicherheit bei der Frage, inwieweit das Bayerische Landespflegegeld auf die Leistungen der Sozialhilfe angerechnet werden muss. Zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales bestand Einvernehmen darüber, dass das Bayerische Landespflegegeld nicht auf die Leistungen der Grundsicherung und der Hilfe zum Lebensunterhalt anzurechnen ist.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales vertritt allerdings die Auffassung, dass das Landespflegegeld auf die Hilfe zur Pflege angerechnet werden müsse. Diese Auffassung hat das

Bundesministerium dem Bayerischen Sozialministerium auch schriftlich mitgeteilt.

Nachdem das Bayerische Sozialministerium bei seiner Rechtsauffassung blieb, hat der Hauptausschuss des Bayerischen Bezirktags in seiner Sitzung am 28. September 2018 beschlossen, das Landespflegegeld in der Sozialhilfe nicht als Einkommen zu berücksichtigen, da die strittige Rechtsfrage nicht zu Lasten der betroffenen Bürgerinnen und Bürger gehen dürfe.

Peter Wirth
Referent Bayerischer Bezirktag
p.wirth@bay-bezirke.de

Maßnahmen zur Reduktion des Feinsediment-Eintrags in Gewässern

Position des Bayerischen Staatsministers für Umwelt und Verbraucherschutz

Der Hauptausschuss des Bayerischen Bezirketags forderte den Freistaat Bayern im Mai 2018 auf, eine gesetzliche Verpflichtung zur Ausweisung von Gewässerrandstreifen zum Schutz einheimischer Fließgewässer vor Feinsediment-Einträgen zu schaffen.

Mit Schreiben vom 21. August 2018 wies der Bayerische Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz, Dr. Marcel Huber, zwar darauf hin, dass Gewässerrandstreifen geeignet seien, Einträge aus der Fläche in die Gewässer zu mindern und die Lebensräume von Fischen und anderen Gewässerorganismen zu verbessern und Gewässerrandstreifen ganz allgemein die Biodiversität stärken können. Doch trotz all dem sprach sich der Umweltminister dezidiert gegen die Einführung von gesetzlich verbindlichen Gewässerrandstreifen aus. Er setze vielmehr „auf Freiwilligkeit und Kooperation statt auf hoheitlichen Zwang“. Mit freiwilligen Maßnahmen bestehe aus seiner Sicht die Möglichkeit, Verbesserungen zu bewirken, da auf diesem Wege auch breitere Streifen angelegt werden könnten.

Dr. Marcel Huber verwies in diesem Zusammenhang auf freiwillige Maßnahmen im Rahmen des Kulturlandschaftsprogrammes des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft

und Forsten, das Fördermittel für die Schaffung von Gewässer- und Erosionsschutzstreifen auch über die Breite von fünf Metern hinaus biete. Positiv könnten sich auch die Handlungsempfehlungen für die Verringerung der Erosion auswirken. Schlussendlich habe auch die im Sommer 2017 in Kraft getretene Düngeverordnung, die bei der Düngung einzuhaltenden Gewässerabstände erhöht.

Doch gerade die Bayerische Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung stößt aktuell auf massive Kritik seitens des Bayerischen Gemeindetags. Sie sei, wie in einer Pressemitteilung ausgeführt wird, „eine große Enttäuschung, ... mit ihr wird dem Schutzbedürfnis des Grundwassers und damit der bayerischen Trinkwasserreserven nicht hinreichend Rechnung getragen“. „Das ist keine zukunftsweisende Umwelt- und Gesundheitspolitik“, stellt der Bayerische Gemeindetag fest.

Der Bayerische Bezirketag wird die Feinsediment-Thematik weiter auf seiner Agenda behalten, gerade auch im Schulterschluss mit anderen Verbänden.

Werner Kraus
Referent Bayerischer Bezirketag
w.kraus@bay-bezirke.de

Psychisch Kranke unterstützen

Bayerischer Bezirketag wird Fördermitglied beim Verein „Bürgerhilfe in der Psychiatrie – Landesverband Bayern e.V.“

Der Verein „Bürgerhilfe in der Psychiatrie“, der bereits im Jahre 2001 in Bayern gegründet wurde, ist ein Zusammenschluss engagierter Bürgerhelferinnen und -helfer. Sein Ziel: Er will als gleichberechtigter Partner neben den professionellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den psychiatrischen Einrichtungen, den Psychiatrie-Erfahrenen sowie den Angehörigen einen wertvollen Beitrag zur Unterstützung psychisch Kranker leisten. Die ehrenamtlichen Bürgerhelfer sind im Einsatz, wenn es gilt, Betroffene innerhalb stationärer Einrichtungen zu betreuen oder ihnen mit Rat und Tat in Wohngemeinschaften sowie Tagesstätten zur Seite zu stehen. Der Verein selbst ist die Interessenvertretung für die in der stationären, ambulanten und komplementären Psychiatrie auf so gewinnbringende Weise tätigen Bürgerhelferinnen und -helfern.

Im Mittelpunkt der Arbeit der Bürgerhelfer steht dabei die Stärkung der sozialen Kontakte, die eine wertvolle Grundlage dafür bilden, psychisch Erkrankte in ihrer oft genug erlebten Vereinzelung nicht allein zu lassen – sondern sie teilhaben zu lassen am Leben in all seiner Vielfalt. Auch im Alltag vermitteln Bürgerhelfer zwischen gesunden und kranken Mitmenschen, was zu einer im besten Sinne wichtigen Transparenz von psychischen Krankheitsbildern, deren Erscheinungsformen, Verlauf und Behandlungsmöglichkeiten führt. Viele Gründe, warum der Bayerische Bezirketag nun auch Fördermitglied bei diesem engagierten Verein ist.

„Wir unterstützen damit eine gemeinnützige Arbeit, die ihresgleichen sucht. Psychische Erkrankungen, ob im Erwachsenen-, im Jugend- oder Kindesalter, nehmen von Jahr zu Jahr zu. Eine Welt, die viele zunehmend überfordert, ein allseits drückender Leistungszwang, den nicht wenige als Leistungs-wahn empfinden – das alles sind mit Gründe für diese Entwicklung. Bürgerhelfer können diesen Trend nicht stoppen. Aber sie können versuchen, dessen Auswirkungen auf die Patientinnen und Patienten zu lindern. Dies geschieht durch couragierte Arbeit und vor allem durch das, was in unserer Gesellschaft auf vielen Gebieten immer mehr verloren geht: durch vorbildlichen Idealismus!“, so der Präsident des Bayerischen Bezirketags Josef Mederer.



Bezirketagspräsident Josef Mederer (Mitte) überreicht die Beitrittserklärung zur Fördermitgliedschaft an die Vorstände Gerd Schulze (links) und Werner G. Brand (rechts). Foto: Bayerischer Bezirketag

Ulrich Lechleitner
Referent Bayerischer Bezirketag
u.lechleitner@bay-bezirke.de

Bildungsangebot: Palliative Versorgung

In Kooperation mit dem Johanneshospital der Barmherzigen Brüder in München und weiteren Fachleuten bietet das Bildungswerk erstmals einen Kurs für Interessentinnen und Interessenten an der palliativen Versorgung an.

Die Notwendigkeit eines solchen Fortbildungsangebots ergibt sich für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen und Stationen, zu deren Aufgabenbereich auch die Betreuung und Versorgung unheilbar erkrankter und sterbender Menschen gehört. Mit diesem Angebot möchte das Bildungswerk die Verantwortung zur Hilfe beim Leben auch in den letzten Lebensphasen unterstützen.

Im sektorenübergreifenden Einführungskurs vom 7. bis 9. November 2018 in Kloster Irsee werden Anregung gegeben, menschliche Würde auch in der Sterbephase in Krankenhäusern zu wahren. Die Hinwendung zu friedlichem und schmerzfreiem Sterben ist angesichts der Diskussion um Sterbehilfe von hoher Bedeutung für alle Menschen in Gesundheitsberufen.

Jürgen Hollick
Bildungsreferent Pflege und therapeutische Dienste im Bildungswerk Irsee
hollick@bildungswerk-irsee.de

Vernetzungstreffen für Psychiatrie-Erfahrene

Im Rahmen seines Qualifizierungsangebots für Ehrenamtliche veranstaltet das Bildungswerk des Bayerischen Bezirktags vom 1. bis 3. November 2018 eine Fachveranstaltung in Kooperation mit dem Bayerischen Landesverband Psychiatrie-Erfahrener, BayPE e.V. Augsburg.

Obwohl die Psychiatrie-Erfahrenen im Zentrum des Interesses der psychiatrischen Institutionen und der dort Beschäftigten stehen, finden Sie als Spezialistinnen und Spezialisten ihrer selbst immer wieder zu wenig Gehör, auch in der öffentlichen Diskussion.

Mit dieser Kooperationsveranstaltung bietet das Bildungswerk Irsee Betroffenen ein Forum, ihr Wissen zu verschiedenen psychiatrischen, juristischen und sozialen Fragestellungen zu vertiefen und sich untereinander zu vernetzen.

Dr. Stefan Raueiser
Leiter Bildungswerk Irsee und Schwäbisches Bildungszentrum
stefan.raueiser@kloster-irsee.de

Anmeldung und weitere Informationen zu den genannten Veranstaltungen unter www.bildungswerk-irsee.de.

Konferenz der Leiter der Gesundheitsunternehmen bestätigt Thomas Düll als ihren Sprecher

Eine wesentliche Aufgabe der Bezirke ist das Betreiben der erforderlichen stationären und teilstationären Einrichtungen für Psychiatrie und Neurologie (Art. 48 BezO). Die Bezirke mit ihren Bezirkskliniken unterhalten und betreiben in mehr als 40 Fachkrankenhäusern, Fachabteilungen und Tageskliniken etwa 12.000 Betten und tagesklinische Plätze, unter anderem in den Bereichen Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik, Forensik und Neurologie. Damit verfügen die bayerischen Bezirke über circa 15 Prozent aller Krankenhausbetten in Bayern.

Entsprechend haben sich die Vorstände bzw. Geschäftsleiter der Bezirkskliniken und Heime in der Konferenz der Leiter der Gesundheitsunternehmen (KLG) zusammengeschlossen. Die KLG unterstützt die Wahrnehmung des den Bezirken übertragenen Versorgungsauftrages und die Lobbyarbeit ihres Kommunalen Spitzenverbands, dem Bayerischen Bezirketag, im Bereich des Gesundheitswesens. Am Bayerischen Bezirketag wiederum ist die Geschäftsstelle der KLG angesiedelt, die den Austausch und die strategische Abstimmung der KLG unterstützt.

Alle drei Jahre wählt die KLG einen Sprecher bzw. Sprecherin und einen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Diese vertreten wiederum die

Interessen der KLG gegenüber Verbänden, anderen Interessensgemeinschaften, Vereinigungen, Arbeitsgemeinschaften und so weiter.

Am 9. Oktober 2018 wurde nun Thomas Düll, Vorstandsvorsitzender der Bezirkskliniken Schwaben, als KLG-Sprecher bestätigt. Zu seiner Stellvertreterin wurde Katja Bittner, Vorstandin der Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken, gewählt.



Thomas Düll
Foto: Bezirkskliniken
Schwaben



Katja Bittner
Foto: GeBO

Katharina Schmidt
Referentin Bayerischer Bezirketag
k.schmidt@bay-bezirke.de

Gunzenhausener IuK-Tage 2018

Digitale Verwaltung – Traum oder Trauma?

Diese Frage stand im Mittelpunkt der 21. Gunzenhausener IuK-Tage, zu denen wieder zahlreiche Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus ganz Bayern zusammenkamen, um sich über die aktuellen Themen auf diesem Sektor zu informieren. Der Erfahrungsaustausch zwischen den kommunalen Verwaltungen aller drei Ebenen ist aufgrund der oft gleichgelagerten IT-Themen von großer Bedeutung. Die Gunzenhausener IuK-Tage haben sich dafür als Fachforum fest etabliert. Die jährliche Veranstaltung wird von der Bayerischen Akademie für Verwaltungs-Management gemeinsam mit den vier bayerischen Kommunalen Spitzenverbänden organisiert.



Christa Naaß, Zweite Vizepräsidentin des Bayerischen Bezirkstags. Foto: Bay. Akademie für Verwaltungs-Management

Christa Naaß, Zweite Vizepräsidentin des Bayerischen Bezirkstags, hob in ihrem Grußwort die großen Herausforderungen hervor, vor die uns die „digitale Revolution“ auch noch in den nächsten Jahren stellen wird. Naaß verwies dabei insbesondere auf die personellen Anforderungen, die mit der sogenannten Arbeitswelt 4.0

einhergehen. „Es ist mehr nötig, als nur zum Beispiel den Bürgerservice online möglich zu machen. Die Gestaltung von Arbeitsplätzen sowie die Qualifizierungskonzepte für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen überarbeitet und angepasst werden. Gleiches gilt für die Denk- und Arbeitsmuster in den kommunalen Verwaltungen“, so die Zweite Vizepräsidentin des Bayerischen Bezirkstags.

Dem vermutlich drängendsten Thema widmete sich gleich zu Beginn der Veranstaltung Dr. Hans Reichhart, Staatssekretär im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, in seinem Einführungsvortrag: Wie wird das neue Onlinezugangsgesetz (OZG) in den bayerischen Kommunen umgesetzt? Daraus entwickelte sich im Anschluss eine lebhafte und intensive Diskussion mit den Teilnehmenden. Das OZG ist im August 2017 in Kraft getreten und verpflichtet Bund sowie Länder dazu, bis zum Jahr 2022 ein umfassendes Online-Angebot an Verwaltungsleistungen für die Bürgerinnen und Bürger anzubieten. Allen Teilnehmenden war klar: Dies wird eine der größten Herausforderungen für die Kommunen im digitalen Bereich in den nächsten Jahren sein. Abgerundet wurde das abwechslungsreiche Tagungsprogramm von einem Überblick über die vielfältigen elektronischen Kommunikationskanäle und die dazugehörigen Verfahren sowie den komplexen Themen E-Rechnung und Datenschutzgrundverordnung. Für das speziell auf die Kommunen zugeschnittene Programm konnten in diesem Jahr wieder erfahrene Referenten gewonnen werden.

*Constanze Hölzl
Referentin Bayerischer Bezirkstag
c.hoelzl@bay-bezirke.de*

Fachmesse ConSozial 2018

Am 7. und 8. November 2018 öffnet die Fachmesse ConSozial in Nürnberg wieder ihre Pforten. Der Bayerische Bezirkstag wird dabei erneut mit einem eigenen Messeauftritt in der Halle 4A, Stand 110 vertreten sein. Auf diesem informiert der Bayerische Bezirkstag über die Aufgabenvielfalt der sieben Bezirke und steht Besucherinnen und Besuchern auch für Fragen zur Verfügung.

Das Fachforum, ebenfalls fester Bestandteil im Messeprogramm, richtet in diesem Jahr der Bezirk Niederbayern aus. Es steht am Mittwoch, dem ersten Messetag, von 11.30 Uhr bis 13 Uhr unter dem Thema „Behandlung von Patientinnen und Patienten mit Intelligenzminderung oder einer Autismus-Spektrum-Störungen“. Auf dem Podium gibt es Fachreferate dazu u.a. von Dr. Matthias von

Aster, ehemaliger Chefarzt der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik am BKH Landshut, und von Klaus Griephan, Oberarzt am BKH Landshut. Einleitende Worte wird Bezirkstagspräsident Dr. Olaf Heinrich sprechen. Im Anschluss besteht die Möglichkeit zur Diskussion mit den Expertinnen und Experten.

Am Messetand des Bayerischen Bezirkstags lädt nach dem Fachforum ab 13.30 Uhr der Verbandspräsident Josef Mederer wieder zum traditionellen Empfang ein. Dabei besteht Gelegenheit zum fachlichen Gedankenaustausch und zur Kontaktpflege mit Vertreterinnen und Vertretern aus Politik, den Wohlfahrtsverbänden sowie von anderen Organisationen und Institutionen aus dem sozial- und gesundheitspolitischen Bereich.